

Ergänzende Informationen zu Ihrer Direktversicherung

(Stand 07/2020)

Die Direktversicherung ist eine Rentenversicherung, die der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter abschließt. Im Versorgungsfall werden alle Leistungen direkt an den Arbeitnehmer bzw. dessen Hinterbliebene gezahlt. Versicherungsnehmer und Beitragszahler der Direktversicherung ist der Arbeitgeber, versicherte Person der jeweilige Arbeitnehmer. Das Bezugsrecht liegt ganz oder teilweise beim Arbeitnehmer bzw. seinen Hinterbliebenen.

Hinterbliebene im steuerlichen Sinne sind ausschließlich:

- der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 bis 5 EStG
- der frühere Ehegatte
- unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei gemeinsamer Haushaltsführung) der namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum benannte Lebensgefährtin bzw. die Lebensgefährtin.

Sind keine steuerlich zulässigen Hinterbliebenen vorhanden, so wird ein Sterbegeld in Höhe der Todesfalleistung, max. jedoch 8.000 EUR, an die Erben gezahlt, sofern keine andere Person benannt wurde.

Bei der arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung wendet der Arbeitgeber die Beiträge zusätzlich zum Gehalt für seinen Arbeitnehmer auf. Bei der arbeitnehmerfinanzierten Direktversicherung werden Teile aus dem Bruttogehalt des Mitarbeiters direkt in Versicherungsbeiträge umgewandelt und somit zum Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung verwendet.

Information zur geltenden Steuerregelung bei einer Direktversicherung gem. § 3 Nr. 63 EStG

Einkommensteuer

Steuerliche Behandlung der Beiträge

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis zu einer Direktversicherung sind gem. § 3 Nr. 63 EStG bis zu einer Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) steuerfrei. Besteht eine pauschal versteuerte Versorgung gem. § 40 b EStG erfolgt eine Anrechnung in Höhe des gezahlten Beitrags.

Für die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Höchstbeträge werden zunächst arbeitgeberfinanzierte Beiträge berücksichtigt. Sind die Höchstbeträge dadurch nicht ausgeschöpft, sind arbeitnehmerfinanzierte Beiträge zu berücksichtigen

Eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistung muss in Form einer Rente vorgesehen sein.

Eine steuerliche Förderung nach § 10 a EStG (Riester-Förderung) ist für Ihre Direktversicherung nicht möglich.

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis zu einer Direktversicherung für Geringverdiener gem.

- § 100 EStG sind steuerfrei. Eine Förderung nach § 100 EStG reduziert den steuerlichen Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG nicht.

Die Beiträge zu arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierten Direktversicherungen sind für den Arbeitgeber als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Steuerliche Behandlung der Leistungen

Leistungen aus geförderten Beiträgen

Die Leistungen aus einer Direktversicherung gemäß § 3 Nr. 63 EStG bzw. § 100 EStG unterliegen als sonstige Bezüge

der nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG.

Leistungen aus nicht geförderten Beiträgen, z.B. private Weiterführung durch eigene Beitragszahlung des Arbeitnehmers

Lebenslange Rentenzahlungen einer versicherten Leibrente unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz (EStG) als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer.

Von dem steuerpflichtigen Ertragsanteil einer Rente ist keine Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag) abzuführen.

Eine Kapitalleistung, die bei Tod der versicherten Person vor oder nach Rentenbeginn erbracht wird, ist einkommensteuerfrei.

Versicherungsleistungen, die nicht bei Tod oder als lebenslängliche Rente gezahlt werden (z.B. bei Ausübung eines Kapitalwahlrechts oder nach einer Kündigung), unterliegen nur mit den in der Leistung enthaltenen Erträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG der Einkommensteuer.

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Versicherungsbeiträge (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Beitragsteile für Zusatzversicherungen (z.B. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) mindern den steuerpflichtigen Unterschiedsbetrag nicht. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von mindestens zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, werden die Erträge nur zur Hälfte bei der Einkommensteuer angesetzt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG). Im Zeitpunkt der Auszahlung ist von dem Ertrag Abgeltungsteuer (25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% hiervon als Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) durch das Versicherungsunternehmen einzubehalten und abzuführen.

Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs bleibt die Besteuerung mit dem hälftigen Unterschiedsbetrag jedoch unberücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ist auf den vollen Ertrag, ermittelt als Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlung und den gezahlten Beiträgen, abzuführen. Erst bei Aufnahme der Erträge in die Einkommensteuererklärung kann der Steuerpflichtige die Voraussetzungen der Hälfteregulierung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nachweisen und eine Anrechnung auf die individuelle Einkommensteuer bzw. ggf. Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer erreichen. Der Kapitalertragsteuerabzug unterbleibt, soweit dem Versicherungsunternehmen rechtzeitig ein Freistellungsauftrag erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde.

Besonderheit für die plusrente:

Beiträge in Form von Bonuszahlungen aus dem angeschlossenen Bonussystem sind keine Beiträge im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG. Sie können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Leistungen aufgrund von Bonuszahlungen:

Die Bonuszahlungen erhöhen die Leistungen der Versicherung. In der Leistungsphase handelt es sich hierbei um sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG, die nicht voll versteuert werden.

Da der Arbeitgeber jedoch Versicherungsnehmer ist, ist auch der aus den Bonuszahlungen resultierende Teil der Leistung kranken- und pflegeversicherungspflichtig.

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer Hinterbliebenenbezüge aufgrund eines Arbeitsverhältnisses sind von der Erbschaftsteuer befreit, wenn den Hinterbliebenen für den Todesfall das Bezugsrecht zusteht. Die generelle Steuerbefreiung gilt nur für Arbeitnehmer.

Ausnahmen bestehen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern.

Ansprüche oder Leistungen aufgrund der Bonuszahlungen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers unter Lebenden oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Todesfallbezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Versicherungssteuer

Die Beiträge zu Lebensversicherungen sind nach dem deutschen Steuerrecht von der Versicherungssteuer befreit (§ 4 Nr. 5 VersStG). Sollte der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben oder dorthin verlegen, ist die nach dem Steuerrecht des Mitgliedstaats gegebenenfalls vorgesehene Versicherungssteuer zu erheben und an die zuständigen Finanzbehörden abzuführen.

Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Information zur geltenden Sozialversicherungspflicht

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge

Beiträge zu Direktversicherungen, die nach § 3 Nr. 63 EStG oder § 100 EStG versteuert werden, sind bis zu einer Höhe von insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) sozialversicherungsfrei.

Wie im Steuerrecht werden auch hier zunächst arbeitgeberfinanzierte Beiträge berücksichtigt. Sind die Höchstbeträge dadurch nicht ausgeschöpft, sind arbeitnehmerfinanzierte Beiträge zu berücksichtigen.

Soweit sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt in eine Direktversicherung umgewandelt wird fallen für den umgewandelten Teil keine Sozialversicherungsbeiträge an (soweit die Voraussetzungen erfüllt sind). Dadurch werden die Sozialversicherungsleistungen (wie z.B. Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld) entsprechend verringert.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistung

Die Versorgungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Rentner pflicht- oder freiwillig Versicherter in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist. Privatversicherte sind beitragsfrei. Bei Kapitalleistungen gilt 1/120 des Kapitalbetrags für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme.

Seit Januar 2020 gilt in der gesetzlichen Krankenversicherung ein Freibetrag in Höhe von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (in 2020: 159,25 € monatlich). Für alle Betriebsrenten bis zu dieser Grenze entfallen die Krankenkassenbeiträge. Übersteigen die Versorgungsleistungen den Freibetrag, müssen lediglich für den darüber hinausgehenden Teil Beiträge bezahlt werden.

Durch die Koppelung an die sozialversicherungsrechtliche Bezugsgröße verändert sich der Freibetrag jährlich in etwa wie die durchschnittliche Lohnentwicklung. Der Freibetrag gilt nicht für die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Hier kommt weiterhin ausschließlich die bisherige Freigrenze zur Anwendung. Übersteigen die Versorgungsleistungen diese Freigrenze, werden daher auf die gesamten Versorgungsleistungen - maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze - Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung erhoben.

Private Fortführung einer Direktversicherung

Wird die Versicherung während entgeltloser Beschäftigungszeiten oder nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis durch eigene Beitragszahlung des Arbeitnehmers fortgeführt, sind die Beiträge aus individuell versteuertem Nettoeinkommen aufzubringen.

Eine spätere Versorgungsleistung aus diesem Vertrag wird in einen privaten und einen betrieblichen Leistungsteil aufgeteilt, die steuerlich und bezüglich der Beitragspflicht zur Krankenversicherung unterschiedlich behandelt werden.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung finden Sie Informationen unter dem Punkt Leistungen aus nicht geförderten Beiträgen, z.B. private Weiterführung durch eigene Beitragszahlung des Arbeitnehmers.

Übernimmt der Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnisse die Versicherungsmehreigenschaft und führt die Versicherung mit eigenen Beiträgen fort, so sind die auf diesen Beitragsteil beruhenden Leistungen für in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Personen kein Versorgungsbezug im Sinne des § 229 Absatz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und unterliegen somit nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Für freiwillig Krankenversicherte gelten die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler, die auf die gesamten Einkünfte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erheben.

Möglichkeiten der Übertragung von Anwartschaften aus einer Direktversicherung

Portabilität (Übertragung gem. § 4 BetrAVG) Unverfallbare Anwartschaften sowie laufende Leistungen können wie folgt übertragen werden.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann im Einvernehmen zwischen dem ehemaligem und dem neuem Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen werden oder der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt.

Ist zum Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens keine einvernehmliche Regelung möglich, kann der Arbeitnehmer für nach dem 31.12.2004 erteilte Zusagen innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber verlangen, dass der sog. Übertragungswert, sofern dieser die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt, auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird.

Die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG sowie die Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G. sind dem Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel beigetreten.